

Innovationsfonds des Kirchenkreises Burgdorf

(in der Fassung gem. Beschluss des KKT vom 06.12.2011)

1. Ziel des Innovationsfonds

Mit dem Innovationsfonds des Kirchenkreises sollen kirchliche und diakonische Projekte im Ev. - luth. Kirchenkreis Burgdorf gefördert werden, die insbesondere zukunftsweisende Wege im Kirchenkreis beschreiten, um kirchliche und diakonische Arbeit unter den heutigen Bedingungen zu ermöglichen, zu verstärken oder auszubauen im Sinne des Leitbildes für den Kirchenkreis Burgdorf, insbesondere der Leitbildpräambel.

Das Projekt muss während der Förderzeit erkennbar ein Projektziel erreichen können, das wenn

- a) der Antragsteller eine Kirchengemeinde oder ein kirchengemeindlicher Zusammenschluss ist, für den Einzugsbereich der betroffenen Region/en,
- b) der Antragsteller eine Einrichtung des Kirchenkreises ist, für den Einzugsbereich des Sprengels Hannover

insbesondere unter den Begriff „innovativ“ zu fassen ist und berechnete Chancen auf Realisierbarkeit und nachhaltige Wirkung hat. Der innovative Charakter kann im Inhalt des Projektes oder auch in der Art der Finanzierung bestehen.

Nach Beendigung einer geförderten Maßnahme bzw. eines Projektes ist ein Abschlussbericht vorzulegen, der auf die im Antrag genannten Grundangaben zurückgreift, die Nachhaltigkeit des Projektes darstellt und ggf. eine Fortführung des Projektes ohne weitere Innovationsfondsmittel aufzeigt.

Des Weiteren besteht die Möglichkeit, die Evaluation des Projektes auf der Homepage des Kirchenkreises zu veröffentlichen. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit werden die Antragsteller gebeten, durch Abdruck des Kirchenkreislogos auf allen Medien der Öffentlichkeitsarbeit auf die Förderung durch den Innovationsfonds hinzuweisen.

2. Finanzielle Ausstattung des Innovationsfonds

- Der Innovationsfonds wurde erstmalig im Jahr 2004 mit Fördermitteln ausgestattet und bis zum 30.06.2009 aufgelegt.
- Der Kirchenkreistag verlängert den Innovationsfonds zunächst bis 31.12.2016. Der Kirchenkreistag hat am 16.06.2009 die Fortführung des Innovationsfonds über den 30.06.2009 hinaus (zunächst bis zum 31.12.2014) beschlossen. Für den Fonds werden aufgrund dieses Beschlusses jährlich Mittel in Höhe von mindestens 10.000 € aus der Zinsabschöpfung zur Verfügung gestellt.
- Ab 2012 bis einschließlich 2016 wird der Fonds jährlich mit einem Gesamtbetrag ausgestattet, der wie folgt finanziert wird:
 - Sockelbetrag aus Zinsabschöpfungsmitteln 10.000 €
 - ab 2013 zuzüglich eines Aufstockungsbetrages gem. Zielstellungsliste
 - je nach finanzieller Möglichkeit des Kirchenkreises und bei Bedarf können weitere Aufstockungen, insbesondere durch Bildung von Rücklagen auf Einzelbeschluss des Kirchenkreisvorstandes erfolgen.

3. Vergaberichtlinien und Verfahren

3.1. **Antragsteller:**

Einzelkirchengemeinden, kirchengemeindliche Zusammenschlüsse (Kooperationen) und Einrichtungen des Kirchenkreises. Der Kirchenkreis kann außerdem eigene Projekte aus dem Innovationsfonds fördern.

3.2. **Antragsabgabefristen / Stichtagstermine für Projekte:**

Anträge sind bis zu den genannten Terminen (des auf das Projektjahr vorangehenden Jahres) an den Kirchenkreisvorstand zu richten:

- 30.06. – sofern die beantragte Fördersumme größer als 1.000 € ist
- 31.12. – sofern die beantragte Fördersumme geringer als 1.000 € ist.

Das Antragsverfahren richtet sich in analoger Anwendung nach Ziffer 6. der Grundsätze für die Verteilung der Zuweisungsmittel im Kirchenkreis Burgdorf.

3.3. **Antragsvoraussetzungen**

Ein Antrag muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Idee und Inhalt des Projektes / der Maßnahme
- Beabsichtigte Ziele und nachhaltige Wirkung des Projekts / der Maßnahme
- Beginn und Dauer des Projektes / der Maßnahme
- Beginn und Dauer der beantragten Förderung (soweit abweichend)
- Begründung des innovativen Charakters aus Sicht des Antragstellers
- Finanzierungsplan über alle Einnahmen und Ausgaben für das Projekt / die Maßnahme
- Ggf. Konzept und Finanzplanung für eine Fortführung eines Projektes über den Zeitraum der Förderung hinaus

3.4. **Förderung**

Maßnahmen können – sofern der innovative Charakter festgestellt wurde – mit bis zu 50 % der im Antragsjahr anfallenden Gesamtkosten (Sachkosten und Personalkosten) gefördert werden.

Bei mehrjährigen Maßnahmen beträgt der Zuschuss im 2. Jahr bis zu 40 % der Gesamtkosten des zweiten Jahres und im 3. Jahr bis zu 30 % der Gesamtkosten des dritten Jahres.

Je Maßnahme darf die Förderung nicht mehr als 50 % der für das Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel betragen.

Es wird pro Jahr nur ein Antrag je Kirchengemeinde gefördert.

Ein Rechtsanspruch auf Fördermittel besteht nicht.

4. Zuständigkeiten

Der Innovationsfonds ist ein Fonds des Kirchenkreises, der durch den Kirchenkreisvorstand verwaltet wird. Dieser entscheidet über eine Förderung nach Beratung im zuständigen Fachausschuss. Ist keine klare Zuständigkeit eines Fachausschusses ersichtlich, kann der Kirchenkreisvorstand einen Ausschuss benennen.

Der Kirchenkreisvorstand berichtet jährlich gegenüber dem Kirchenkreistag über die Vergabe von Mitteln aus dem Innovationsfonds (insbesondere über das Kapital, Anträge, Ablehnungen von Anträgen und geförderte Maßnahmen).

Die Ordnung für den Innovationsfonds tritt mit Wirkung vom 01.01.2012 in Kraft.